

Palais für aktuelle Kunst e.V.

Satzung (Stand März 2000)

§1 Name

Der Verein führt den Namen: „Palais für aktuelle Kunst“.

§2 Rechtsstellung und Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 25348 Glückstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist das Angebot von kulturellen Veranstaltungen in Glückstadt und Umgebung mit einem Schwerpunkt im Bereich der bildenden Kunst. Die Arbeit des Vereins steht prinzipiell allen Kunstrichtungen offen, sofern nicht demokratische oder allgemein anerkannte Menschenrechte verletzt werden. Der Verein tritt dabei als Veranstalter oder Vermittler auf.

§5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich durch tätige Mitarbeit oder finanzielle Unterstützung für die Ziele des Vereins einsetzen. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliedschaft endet durch

- n Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen deren Auflösung a Austritt
- n Ausschluß

Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigung dem Vorstand schriftlich zu erklären und bewirkt das Erlöschen der Mitgliederrechte und -pflichten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Ein Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt nicht

nachkommt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall ist die Anrufung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Dem ausgeschlossenen Mitglied bleibt vorbehalten, den Rechtsweg zu beschreiten.

Ein Mitglied, das erheblich gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ihm ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen diesen Ausschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.

Der Ausschluß eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Erlöschen der Mitgliedsrechte. Dem Verein gegenüber bestehende Verpflichtungen bleiben bis zu deren Erfüllung bestehen.

§7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Findet der Beitritt im 2. Kalender-halbjahr statt, so ist der halbe Jahresbeitrag fällig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden in der Beitragsordnung geregelt.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Daneben können Beiräte bestellt werden.

§9

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Vierteljahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die

- n Wahl des Protokollführers
- n Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschluß über die Entlastung des Vorstandes
- n Neu-oder Wiederwahl der Vorstandsmitglieder
- n Bestellung von Beiräten und Bestimmung ihrer Funktionen
- n Wahl der Rechnungsprüfer
- n Festsetzung der Beiträge
- n Bestimmung der Arbeitsfelder

Weitere Mitgliederversammlungen finden statt,

n sofern der Vorstand solche einberuft
n sofern mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

In diesem Fall ist der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des entsprechenden Antrages verpflichtet, einzuladen.

Über Satzungsänderungen des Vereins beschließt die qualifizierte Mehrheit aller Mitglieder, die Auflösung die 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen und mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ist eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist binnen 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Dem erweiterten Vorstand können außerdem Beiräte angehören.

Der Vorstand gemäß Abs. 1 führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann dazu Geschäftsführer bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den 1. stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 26 BGB vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Im Sinne einer auf Kontinuität ausgerichteten Handlungsfähigkeit sind bei der Vereinsgründung der Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer für zwei Jahre zu wählen, während sich der erste stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister zunächst nur für ein Jahr zur Wahl stellen. Die so gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des oder der durch die Mitgliederversammlung zu beständigenden Kandidaten im Amt.

§11 Rechnungsprüfer

Es sind zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen.

§12 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (§ 5AO) fließt evtl. bestehendes Vereinsvermögen dem „Verein der Freunde und Förderer des Detlefsenmuseums Glückstadt e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 20.1.2000,

erste Änderung am 18.2.2000,

zweite Änderung am 14.3.2000